

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 14/13 B

L 2 AS 889/11 (Sächsisches LSG)
S 20 AS 3400/09 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis, Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 4. Senats
des Bundessozialgerichts vom 12. Dezember 2012 - B 4 AS 277/12 B - wird
als unzulässig verworfen.

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den oben bezeichneten Beschluss
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren über sofortige Beschwerde
und Gegenvorstellung keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des BSG vom 12.12.2012, mit dem es das PKH-Gesuch des Klägers für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 18.10.2012 (L 2 AS 889/11) abgelehnt und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG verworfen hat, ist unzulässig. Diese Entscheidung ist nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.
- 2 Auch als Gegenvorstellung vermag der Kläger mit seinem Begehren nicht durchzudringen. Die Gegenvorstellung als nicht geregelter außerordentlicher Rechtsbehelf, ist zwar nach dem Inkrafttreten des § 178a SGG zum 1.1.2005 weiterhin als statthaft anzusehen (*vgl nur BSG SozR 4-1500; BSG Beschluss vom 19.1.2006 - B 10 SF 4/05 S*). Der Vortrag des Klägers vermag eine Gegenvorstellung jedoch nicht zu begründen. Er führt in der Begründung aus, er habe nicht gewusst, dass er einen Vordruck für die Beantragung der PKH benötige. Insoweit rügt er jedoch keine Verletzung seiner prozessualen Rechte durch den erkennenden Senat. Er ist bereits in dem Beschluss des Senats vom 12.12.2012 darauf hingewiesen worden, dass diese Unkenntnis seiner Sphäre zuzuordnen ist. Er ist vom LSG in der zutreffenden Erläuterung zur PKH ausdrücklich darüber belehrt worden, dass sowohl das PKH-Gesuch, als auch die formgerechte Erklärung auf dem amtlichen Vordruck bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

